Auszug aus dem Amtsblatt der Gemeinde Ranstadt Nr. 22, Jahrgang 2026, ausgegeben am 26.09.2026, Eintrag Nr. 68/2026

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gemäß § 83 BauGB

Für die vereinfachte Umlegung im Bereich **„Beim Golschlu“** in der Gemarkung Ober-Mockstadt wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass am 18.09.2026 der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 11.08.2026 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücken oder Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugewiesenen werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle (der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ranstadt, 25.09.2026

gez.
Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

- - - - - - - -